

Privatisierung der Polizeibegleitung – ein Schritt fehlt noch

Mit der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 178 vom 09.10.2015 sind die Regelpläne für die Begleitfälle auf der Autobahn mithilfe des BF3plus und für die Begleitfälle abseits der Autobahn mittels BF4 veröffentlicht worden. Die Regelpläne stellen dabei Beispiele für die Visualisierung der erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen dar, die für das Fahrpersonal, das als sogenannte Verwaltungshelfer unterwegs sein wird, ein strikt zu beachtendes Verhalten vorschreiben.

Die Regelpläne wurden von einer Länderarbeitsgruppe erarbeitet, der die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. ebenso angehörte, wie der Arbeitsgruppe, die das Aussehen des BF4-Begleitfahrzeugtyps erarbeitet hatte. Die Regelpläne sind als kleinster gemeinsamer Nenner anzusehen, auf den sich die 16 Bundesländer haben einigen können. Sie sind maßgebend für den Einsatz von BF3plus-Fahrzeugen bei der Einhaltung von Absenkaufgaben, bei der auf der Autobahn stehende Fahrhöhe der Schwertransportkombination abgesenkt werden muss. Nach Passieren des Überführungsbauwerkes geschieht dieser Vorgang in umgekehrter Reihenfolge erneut. Dieser Begleitfahrzeugtyp kommt auch bei der Geschwindigkeitsauflage „5 km/h“ zum Einsatz, bei dem der Schwertransport mit eben dieser

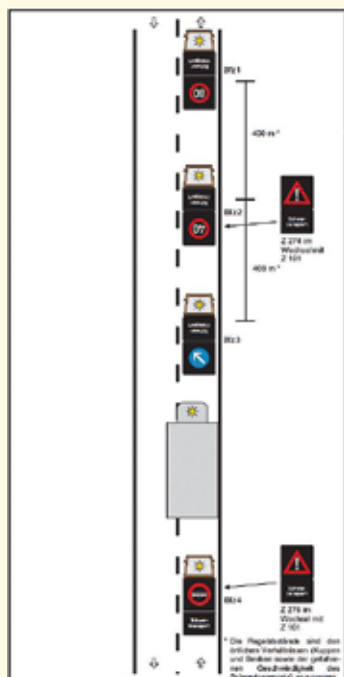
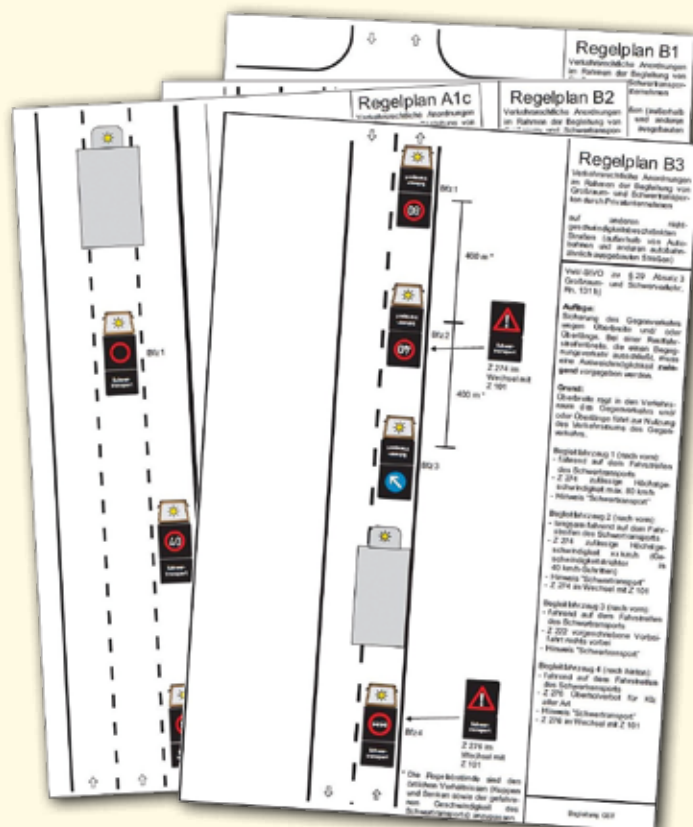
Geschwindigkeit über ein Brückenbauwerk fahren muss.

Abseits der Autobahn werden bis zu 3 vorausfahrende BF4-Begleitfahrzeuge zum Einsatz kommen, die, wenn bei einem Begegnungsverkehr ein Passieren möglich ist, einen Geschwindigkeitstrichter aufbauen und für den Fall, dass dieses Passieren nicht möglich ist, den Gegenverkehr wie den Einmündungsverkehr sperren werden.

Damit ist bundesweit der zweite Schritt in Richtung Privatisierung bindend geregelt, nachdem mit dem ersten Schritt das Aussehen und die Ausstattung der neuen Begleitfahrzeuggeneration durch die Veröffentlichung im Verkehrsblatt im Juni 2015 bundesweit bindend festgelegt worden ist.

Der noch fehlende dritte Schritt zur Privatisierung der Polizeibegleitung beinhaltet die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung zur Anordnung dieser Maßnahmen. Dies kann durchaus über einen Ländererlass geregelt werden, der so lange gelten wird, bis die einschlägige bundesweit geltende Verwaltungsvorschrift in Kraft tritt. Bis zur Schaffung dieser rechtsverbindlichen Erlasslage kann ein Bundesland diese Anordnung durchaus auch auf Pilotstrecken mittels Ausnahmeregelung zulassen.

Wie schon erwähnt, kommen auf diesen neuen Begleitfahrzeugen die sogenannten Verwaltungshelfer als verlängerter Arm der jeweils für den Streckenabschnitt zuständigen Verwaltungsbehörde zum Einsatz. Der Verwaltungshelfer ist je Bundesland



zu verpflichten und ist bei seinem Einsatz nur sich selbst und der zuständigen Verwaltungsbehörde unterstellt. Die BSK e.V. ist sich sicher, dass es mit diesen Regelungen möglich sein wird, die Belastung der Polizei sukzessive zu reduzieren.

STM

